

Name des Arbeitgebers

Vertrags-Nr.

Untergruppe-Nr.

Allgemeine Angaben zur Person

Name

Vorname

Geburtsdatum

Strasse

PLZ, Ort

Sozialversicherungsnummer

Wichtige Hinweise

Ein freiwilliger Einkauf ist nur möglich, wenn

- a) Ihr Vorsorgereglement dies vorsieht und
- b) Sie zum Zeitpunkt des Einkaufs vollständig arbeits- bzw. erwerbsfähig sind.

Für Einkaufssummen besteht ein dreijähriges Kapitalauszahlungsverbot, d.h. daraus resultierende Leistungen dürfen während drei Jahren nicht in Form von Kapital bezogen werden. Betroffen davon sind die Altersleistungen, der Vorbezug für Wohneigentum und die Barauszahlung bei Dienstaustritt. Deshalb ist ein Einkauf in den letzten drei Jahren vor Ihrer Pensionierung (ordentlich oder vorzeitig) nicht mehr möglich, wenn reglementarisch nur Kapitalleistungen vorgesehen sind, oder Sie die Altersleistung in Kapitalform beziehen wollen.

Einkäufe können steuerlich abgezogen werden, sofern sie aus Ihrem Privatvermögen erfolgen. Für die steuerliche Zuteilung zu einem Kalenderjahr ist das Valutadatum der Gutschriftsanzeige massgebend. Damit eine Einkaufssumme im Laufjahr steuerwirksam wird, muss diese spätestens am 31. Dezember bei uns eintreffen. Bitte beachten Sie, dass Banken teilweise gegen Ende Jahr Engpässe bei der Bearbeitung von Vergütungsaufträgen haben, was zu verspäteten Ausführungen führen kann. Warten Sie deshalb nicht bis zum Jahresende mit der Überweisung.

Benötigte Informationen

Damit wir eine Einkaufsberechnung vornehmen können, bitten wir Sie, die nachfolgenden Fragen vollständig zu beantworten und uns das Formular zurückzusenden.

Ich beantrage die Erstellung einer Einkaufsberechnung

für den Einkauf fehlender Beitragsjahre per

für den Einkauf einer vorzeitigen Pensionierung per vorzeitigem Pensionierungsdatum
(frühestens ab vollendetem 58. Lebensjahr)

1) Vorbezüge für Wohneigentum aus der beruflichen Vorsorge

Haben Sie Vorbezüge für Wohneigentum getätigt und diese noch nicht zurückbezahlt? Ja Nein

2) Angaben zu Freizügigkeitsguthaben

Haben Sie Guthaben auf Freizügigkeitspolice(n) und/oder Freizügigkeitskonti? Ja Nein

Wenn ja, benötigen wir nähere Angaben.
Freizügigkeitsanspruch bei (Name und Adresse) per

CHF

3) Angaben über Säule 3a) Guthaben

Wie hoch ist Ihr Guthaben (Konto, Depot, Versicherungen) in der Säule 3a) per 31.12. des Vorjahres?

CHF

4) Zuzug aus dem Ausland

Sind Sie in den letzten 5 Jahren aus dem Ausland zugezogen und waren vorher noch nie in einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung (2. Säule) versichert?

Ja Nein

Datum des Zuzuges

Erläuterungen

Haben Sie Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, so dürfen Sie freiwillige Einkäufe erst dann vornehmen, wenn Sie die Vorbezüge zurückbezahlt haben. Erreichen Sie die ordentliche Pensionierung in weniger als drei Jahren, gilt diese Einschränkung nicht. Massgebend sind alle noch nicht zurückbezahlten Vorbezüge aus der 2. Säule unabhängig davon, ob Sie diese bei uns oder bei anderen Vorsorgeeinrichtungen getätigt haben. Vorbezüge aus der Säule 3a) sind nicht betroffen.

Guthaben auf Einrichtungen der 2. Säule (Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonti) müssen an die Einkaufssumme angerechnet werden. Melden Sie uns den Betrag per aktuellem Datum. Die Beträge können Sie bei der jeweiligen Freizügigkeitseinrichtung anfragen.

Für die Berechnung des maximal möglichen Einkaufsbetrags muss geprüft werden, ob Ihr Guthaben aus der Säule 3a) die für Arbeitnehmer steuerlich festgesetzte Limite übersteigt. Der übersteigende Betrag muss von Ihrem maximal möglichen Einkaufsbetrag in Abzug gebracht werden.

Falls Sie Zuzüger aus dem Ausland sind und das erste Mal in einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung (2. Säule) versichert sind, ist die Einkaufssumme in den nächsten fünf Jahren seit dem Zuzug pro Jahr auf 20% des gemäss den reglementarischen Bestimmungen versicherten Jahreslohn begrenzt.

Auszahlungen infolge Ehescheidung dürfen in jedem Fall ohne Begrenzung wieder eingekauft werden. Einkäufe ab dem 01.01.2006 dürfen innerhalb von 3 Jahren nicht in Kapitalform (z.B. Kapitalabfindung bei Pensionierung, Vorbezug für Wohneigentum etc.) bezogen werden.

Wir empfehlen Ihnen, die Zulässigkeit von freiwilligen Einkäufen im Einzelfall mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Wir übernehmen keine Haftung für allfällige Beanstandungen von individuellen Einkäufen durch die zuständige Steuerbehörde.

Um die zeitliche Bearbeitung gegen Jahresende für die Berechnung des maximal möglichen Einkaufs zu gewährleisten, sollte Ihr ausgefülltes Einkaufsformular spätestens am 15.12. bei uns eingegangen sein. Für Formulare, die erst später eintreffen, können wir nicht garantieren, dass es zeitlich für die Berechnung reicht.

Bestätigung

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Ihre Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind und Sie zur Zeit vollständig arbeits- bzw. erwerbsfähig sind.

Ort**Datum****Unterschrift der versicherten Person**